



**20. August 2025, Ausgabe 19**



### **Inhaltsverzeichnis**

2025/111 – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Emmerich am Rhein und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 14. September 2025

2025/112 – Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Enrico Beckmann

2025/113 – Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen / Abschleppmaßnahme eines nicht zugelassenen Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen DEL-04450 (BG) an Herrn Marin Danailov

2025/114 – Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zum Erlass eines Leistungsbescheids an Herrn Mohammed David Safi

2025/115 – Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Nexxt Equipment B.V.

2025/116 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sandor Katona

**2025/111 -**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Emmerich am Rhein und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 14. September 2025**

1.

Das Wählerverzeichnis zu den Stimm- und Wahlbezirken der Kommunalwahlen und das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein werden in der Zeit vom 25. bis 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 122

Montag bis Freitag                    08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag            14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen oder einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates besitzt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 122 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie eine Wahlbenachrichtigung für die Wahl des Integrationsrates.

Die Benachrichtigung für die Kommunalwahlen enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

Die Benachrichtigung für die Wahl des Integrationsrates enthält auf der Rückseite einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl des Integrationsrates.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 122 zur Einsichtnahme aus. Auf der Wahlbenachrichtigung ist die Barrierefreiheit zudem ausgewiesen.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.



Wahlberechtigte für die Integrationsratswahl, die nicht in dem Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Die Kommunalwahlen sowie die Wahl des Integrationsrates finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen sowie bei der Wahl des Integrationsrates durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat, kann an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Stadtgebietes Emmerich am Rhein oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24. August 2025 oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
  - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen und für die Wahl des Integrationsrates werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September 2025, 15:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter 5.a. bis 5.c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6.

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen, der sowohl für die Wahl des Bürgermeisters, der Vertretung des Kreises Emmerich am Rhein und der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein gilt, erhalten die Wahlberechtigten

- je einen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters (gelb), für die Wahl der Vertretung des Kreises Kleve (hellblau) und für die Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein (weiß),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel (orange),
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Dies hat sie der Stadt Emmerich am Rhein vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Sowohl für die Kommunalwahlen als auch für die Integrationsratswahl gilt, dass der Wähler den Wahlbrief mit den/dem Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden muss, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen und der orangene Wahlbrief für die Wahl des Integrationsrates werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

46446 Emmerich am Rhein, den 15.08.2025

Peter Hinze

Der Bürgermeister



**2025/112 -  
Öffentliche Zustellung eines Versagungsbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Enrico Beckmann**

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 07.08.2025, Az. Neufall Beckmann, Enrico an

Herrn  
Enrico Beckmann

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
unbekannt

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 07.08.2025 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 07.08.2025, Az. Neufall Beckmann, Enrico, kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 181, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Pesch.

Emmerich am Rhein, 20.08.2025

Im Auftrag

Schaffeld  
Leiter Fachbereich 7



**2025/113 -**

**Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen / Abschleppmaßnahme eines nicht zugelassenen Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen DEL-04450 (BG) an Herrn Marin Danailov**

Erlass eines Leistungsbescheides /Anhörung gemäß § 28 VwVfG NRW  
Aktenzeichen: 32 89 DEL-04450

An

Herrn Marin Danailov

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Georgbercovsk 12

BG – 5500 Lovec

Bulgarien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Anhörung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Anhörung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 13.08.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch - Leiterin Fachbereich 6



**2025/114 -**

**Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zum Erlass eines Leistungsbescheids an Herrn Mohammed David Safi**

Hier: Aufforderung zur Instandsetzung des Kombiwasserheizers in der Liegenschaft Speelberger Straße 58, EG, 46446 Emmerich am Rhein unter Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie Festsetzung der Ersatzvornahme  
Aktenzeichen: 32 41 02 – Schf 3/25

An

Herrn

Mohammed David Safi

Nach unbekannt verzogen

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Kaßstraße 4

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zum Erlass eines Leistungsbescheids gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zum Erlass eines Leistungsbescheids kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Boland.

Emmerich am Rhein, den 15.08.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch (Leiterin Fachbereich 6)



**2025/115 -**

**Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Nexxt Equipment B.V.**

Der Kostenbescheid vom 12.05.2025

Aktenzeichen: 091553546

An

Firma

Nexxt Equipment B.V.

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Prins Bernhardstraat 26

7064 GG Silvolde

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Firma, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Kostenbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Kostenbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 09.07.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2025/116 -**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sandor Katona**

Der Bußgeldbescheid vom 05.05.2025

Aktenzeichen: 092766527

An

Herr

Sandor Katona

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Padureni 94

527122 Sfantu Gheorghe

Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 15.07.2025

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

